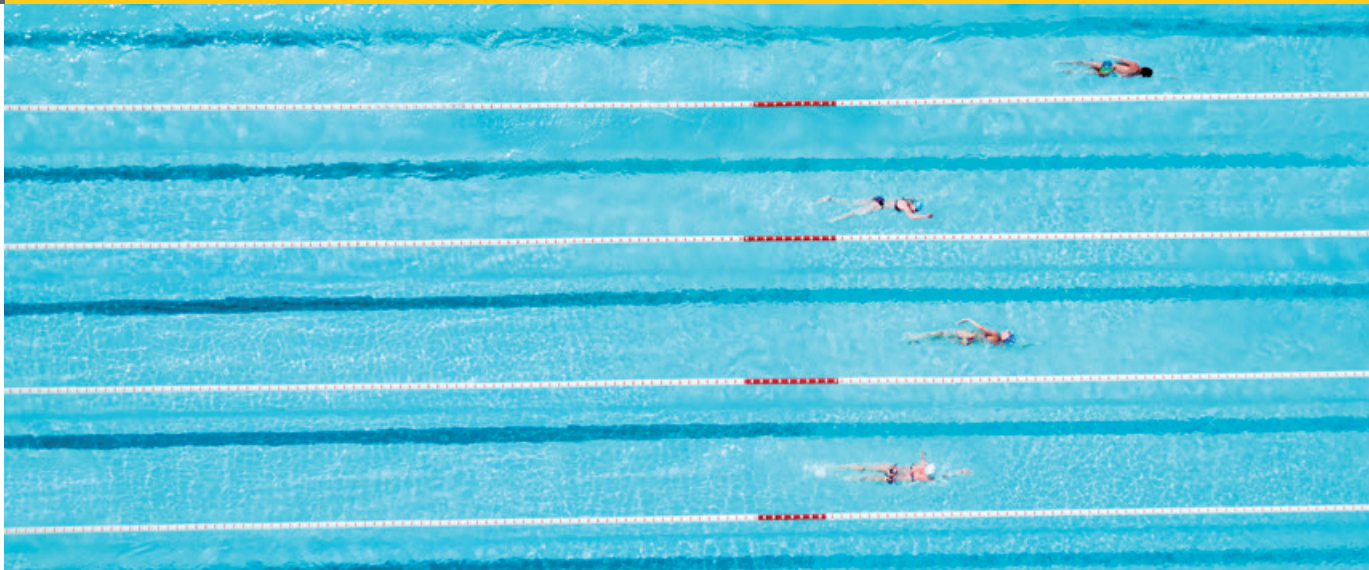


# Förderung und Finanzierung von Sport- und multifunktionaler Freizeitinfrastruktur



**Erläuterung der beihilferechtlichen Rahmenbedingungen zur  
Finanzierung von Sport- und multifunktionaler Freizeitinfrastruktur**

November 2018

# Aktuelle Fragen zur öffentlichen Finanzierung von Sportinfrastruktur

**Der hohe Investitionsbedarf für die Modernisierung und Sanierung von Sportinfrastruktur wirft Fragen nach Finanzierungsmöglichkeiten auf. Bei der Förderung durch die öffentliche Hand ist es Aufgabe der Kommunen und Geschäftsführer kommunaler Unternehmen, die beihilferechtliche Compliance zu berücksichtigen.**

In Deutschland besteht ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungstau im Bereich der Sportinfrastruktur. Schätzungen des Investitionsbedarfs reichen von 10 bis über 42 Milliarden Euro.

In vielen Fällen können die hohen Betriebskosten wegen rückläufiger Einnahmen nicht gedeckt und erforderliche Sanierungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden. Fragen der Kosteneffizienz durch Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung rücken daher immer mehr in den Vordergrund, denn moderne und wettbewerbsfähige Stadien sind heute ein wesentlicher Standortfaktor für die jeweilige Region.

Internationale Sportereignisse stoßen auf ein großes öffentliches Interesse und ziehen regelmäßig eine hohe Zahl an Zuschauern an. Der Ausbau von Sportinfrastrukturen zu multifunktionalen Einrichtungen, die auch für Konzerte, Tagungen und ähnliche Freizeitveranstaltungen genutzt werden können, ermöglicht zudem die Erschließung neuer Einnahmequellen.

Bei der Finanzierung von Investitionen in die Sport- und multifunktionale Freizeitinfrastruktur durch die öffentliche Hand gilt es, die Anforderungen des europäischen Beihilferechts einzuhalten. So kann die Entgegennahme rechtswidriger Beihilfen die Geschäftsführerhaftung nach § 43 Abs. 1 GmbHG auslösen. Darüber hinaus können die zwingende Rückerstattung der Beihilfe und die Beendigung der finanziellen Unterstützung das Fortbestehen des Betriebs gefährden.

Auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) können Investitions- und Betriebsbeihilfen für die Sanierung und Modernisierung von Sportinfrastrukturen beihilferechtskonform gewährt werden. Einer vorherigen Notifizierung bei der Europäischen Kommission bedarf es in diesen Fällen nicht. Im Rahmen der AGVO bestehen zudem Freistellungsmöglichkeiten für Energieeffizienzmaßnahmen bei Neu- und Umbauten und – im Fall multifunktionaler Arenen – unter Umständen auch für die Förderung kultureller Aktivitäten.

Alternativ kann eine Förderung beihilfefrei gestaltet werden. Hierbei ist nachzuweisen, dass sich die öffentliche Hand im Rahmen der Finanzierungsentscheidung wie ein privater Wirtschaftsteilnehmer

verhält. Dies kann durch die Anwendung des sogenannten Market Economy Operator Test (MEOT) festgestellt werden.

Sowohl die Förderung auf Grundlage der AGVO als auch der Nachweis der Erfüllung des MEOT erfordern in jedem Fall eine detaillierte Einzelfallprüfung und eine hinreichende Dokumentation, die gegebenenfalls einer Nachprüfung der Europäischen Kommission standhält.

## Aktuelle Herausforderungen für Sportstätten



### steigender Investitions- und Finanzierungsbedarf

#### Nachhaltigkeit

- hoher Ressourcenverbrauch maroder Anlagen
- neue Anforderungen bei Neubau und energetischer Sanierung

#### Wettbewerb

- zunehmender Wettbewerb zwischen Standorten mit moderner, multifunktionaler Sportinfrastruktur

#### Kosteneffizienz

- Steigerung der Erlöspotenziale durch multifunktionalen Ausbau

#### Sanierung und Modernisierung

- hoher Finanzierungsbedarf für Instandhaltung und Modernisierung bestehender Anlagen

# Die finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand unterliegt der europäischen Beihilfekontrolle

**Damit die finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand als zulässige Beihilfe von der Notifizierung bei der Europäischen Kommission freigestellt ist, müssen die einzelnen Freistellungsvoraussetzungen der AGVO sorgfältig geprüft und dokumentiert werden.**

Die finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand stellt in der Regel eine Beihilfe dar. Die Form der Unterstützung – ob als Kofinanzierung, zinsverbilligtes Darlehen, Bürgschaft oder Beteiligung an einer Gesellschaft – ist hierfür unerheblich. Die AGVO ermöglicht die Gewährung dieser Unterstützung ohne vorherige Notifizierung bei der Europäischen Kommission, wenn sowohl die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Art. 1 bis 9 der AGVO als auch die besonderen Bestimmungen für Sport- und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen gemäß Art. 55 AGVO eingehalten werden.

## Förderfähige Kosten

Beihilfen dürfen nur für förderfähige Kosten gewährt werden. Diese sind vorab zu ermitteln. Zu den förderfähigen Kosten einer Investition gehören die Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, Anlagen und Ausrüstung sowie für Patent-, Lizenz- und sonstige Rechte am geistigen Eigentum.

Betriebsbeihilfen dürfen nur für reine Sportinfrastrukturen vergeben werden. Zu den förderfähigen Kosten zählen Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten.

## Anmeldeschwellen und Kumulierung

Von der Notifizierungspflicht freigestellt sind nur Investitionsbeihilfen, deren Summe 30 Millionen Euro nicht überschreitet, wobei die Gesamtkosten des Vorhabens nicht mehr als 100 Millionen Euro betragen dürfen. Der Begriff „Vorhaben“ ist in der AGVO nicht definiert. Der Bezug der Anmeldeschwellen auf ein „Vorhaben“ soll gewährleisten, dass die Schwellenwerte nicht durch eine künstliche Aufspaltung eines Projekts umgangen werden. Grundsätzlich stellt der Neubau eines Stadions ein einziges Vorhaben dar. Im Hinblick auf die Sanierung kommt es auf den zeitlichen und sachlichen Zusammenhang an.

Für Betriebsbeihilfen beträgt der maximale Beihilfebetrag 2 Millionen Euro pro Jahr.

Die Einhaltung der Anmeldeschwellen ist insbesondere dann zu überprüfen, wenn ein Beihilfeempfänger unterschiedliche Beihilfen erhält, die in verschiedene Anwendungsbereiche der AGVO fallen, und er zum Beispiel neben Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen auch solche für Energieeffizienzmaßnahmen erhält.

Die Kombination mit Beihilfen, die auf Grundlage anderer Beihilfavorschriften zulässigerweise gewährt werden, ist möglich, sofern unterschiedliche förderfähige Kosten betroffen sind. Sofern dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden, beihilfefähigen Kosten betroffen sind, bilden die Höchstintensitäten der AGVO die maximal zulässige Beihilfehöhe ab.

## Diskriminierungsfreiheit

Die Diskriminierungsfreiheit spielt bei den Freistellungsvoraussetzungen der AGVO eine zentrale Rolle. Sie hat in Art. 55 AGVO zwei Dimensionen: Zum einen muss die Infrastruktur mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen. Zum anderen ist bei einer Nutzung durch Profisportvereine eine Offenlegung der Nutzungsbedingungen und -preise zwingend erforderlich.

---

Auf Grundlage des Art. 55 AGVO können sowohl **Investitions- als auch Betriebsbeihilfen für Sport- und multifunktionale Infrastruktur** gewährt werden. Letztere sind jedoch auf reine Sportinfrastrukturen beschränkt.

Bei paralleler Inanspruchnahme von Investitions- und Betriebsbeihilfen darf keine **Doppelförderung** von Investitionskosten erfolgen.

---

## Transparenz

Eine Beihilfe ist transparent, wenn ihre Höhe zweifelsfrei feststellbar ist. Ob eine Beihilfe als transparent gilt, hängt von der Form ihrer Gewährung ab. Ein Zuschuss gilt grundsätzlich als transparent. Für Beihilfen in Gestalt von Darlehen und Bürgschaften gelten besondere Voraussetzungen.

## Anreizeffekt

Auf der Grundlage der AGVO freigestellte Beihilfen müssen einen Anreizeffekt haben. Es dürfen nämlich keine Beihilfen zugunsten von solchen Tätigkeiten gewährt werden, die der Empfänger auch ohne Beihilfe durchführen würde. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedsstaat gestellt hat. Handelt es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein großes Unternehmen im Sinne der AGVO, ist zusätzlich der Nachweis des sogenannten materiellen Anreizeffekts erforderlich, der zeigen soll, dass die Beihilfe zum Beispiel zu einer signifikanten Erweiterung des Gegenstands, des Vorhabens oder der Tätigkeit führt.

---

Die Förderung von Sport- und multifunktionaler Freizeitinfrastruktur ist immer dann beihilfenrechtlich relevant, wenn der Bau oder der Betrieb der Infrastruktur eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Dies hängt vom Nutzungszweck der Infrastruktur ab.

Steht die Nutzung der Öffentlichkeit zumindest teilweise unentgeltlich oder für ein nicht kosten-deckendes Entgelt zur Verfügung, liegt gegebenenfalls eine **nicht wirtschaftliche Tätigkeit** vor, deren Förderung nicht der Beihilfenkontrolle unterliegt.

---

## Anzeige und Veröffentlichung

Um von der Notifizierungspflicht freigestellt zu werden, sind Beihilfemaßnahmen der Europäischen Kommission elektronisch über die Internetanwendung State Aid Notification Interactive (SANI2) zu übermitteln, wo die entsprechenden Formulare hinterlegt sind. Diese Meldung einschließlich einer Kurzbeschreibung der Maßnahme hat binnen 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe zu erfolgen. Zugang zu SANI2 haben grundsätzlich die zentralen Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.

Bei Beihilfen von mehr als 500.000 Euro sind zusätzlich der Name des Beihilfeempfängers und die genaue Höhe der ausgezahlten Beihilfe in der Transparenzdatenbank für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission (Transparency Award Modul, TAM) zu veröffentlichen. Die Informationen in der Transparenzdatenbank sind öffentlich zugänglich.

## Dokumentation

Die Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen der AGVO ist durch ausführliche Aufzeichnungen und Unterlagen zu belegen, die für zehn Jahre ab dem Tag der Beihilfegewährung aufzubewahren und der Europäischen Kommission im Fall einer Nachprüfung binnen 20 Arbeitstagen vorzulegen sind. Diese Unterlagen sollten einen detaillierten Vermerk enthalten, der den Sachverhalt darstellt und Erläuterungen zur Einhaltung der Voraussetzungen der AGVO enthält. Die jeweiligen Einschätzungen sollten sorgfältig begründet werden und aus sich heraus nachvollziehbar sein, da die Dokumente im Zweifel einer kritischen Prüfung durch die Europäische Kommission standhalten müssen.

## Prüfungsschwerpunkt: Ermittlung: Finanzierungslücke und Beihilfeintensität

Investitionsbeihilfen für Sport- und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sind auf die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem erwarteten Betriebsgewinn der Investition beschränkt. Diese Differenz wird als Finanzierungslücke bezeichnet.

Die Ermittlung der Finanzierungslücke hat mehrere beihilferechtliche Funktionen: Sie dient als Nachweis für die Erforderlichkeit, den materiellen Anreizeffekt und insbesondere für die Angemessenheit der staatlichen Finanzierung, das heißt deren Beschränkung auf das erforderliche Minimum.

Die Berechnung der Finanzierungslücke erfordert eine umfassende betriebswirtschaftliche Analyse zu den erwarteten Effekten der geplanten Investitionsmaßnahme.

Um die Effekte der Beihilfe isoliert betrachten zu können, wird eine kontrafaktische Analyse durchgeführt. Hierbei werden Alternativszenarien ausgewertet, die Anwendung finden könnten, wenn eine Förderung nicht gewährt wird. Mittels dieser Szenarien lässt sich vor allem der Anreizeffekt einer Beihilfe darlegen. Bei der Wahl des zutreffenden kontrafaktischen Szenarios ist einzelfallbezogen die praktikabelste und wahrscheinlichste Situation heranzuziehen.

Eine anerkannte Methode zur Ermittlung der Finanzierungslücke ist die Kapitalwertmethode. Hierbei sind alle Nettozahlungsströme (Netto-Cashflows) aus dem geplanten Projekt und dem kontrafaktischen Szenario zu prognostizieren und auf ihren Gegenwartswert abzuzinsen. Als geeigneter Abzinsungssatz gilt grundsätzlich der gewichtete Kapitalkostensatz (weighted average cost of capital, WACC) des zu fördernden Unternehmens.

Grundlage für die Berechnung der Finanzierungslücke bildet in jedem Fall eine realistische langfristige Planung, welche die Chancen und Risiken der Investitionsmaßnahme angemessen reflektiert.

## AGVO Freistellungsvoraussetzungen





---

Vor dem Bau und der Sanierung von Sport- und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen sollten Möglichkeiten der **Finanzierung durch Fördermittel** geprüft werden. In den Bundesländern existieren verschiedene Förderprogramme mit dem Schwerpunkt Sport. Viele Kommunen haben darüber hinaus eigene Sportförderrichtlinien erlassen. Zudem bieten die KfW und die Landesförderbanken Förderprogramme für den energieeffizienten Neubau und die energetische Sanierung an.

Multifunktionale Sportstätten können ferner in den Genuss von Fördermitteln mit dem Schwerpunkt Kulturförderung kommen. Bei Beantragung der Fördermittel ist in jedem Fall die Einhaltung der Anmeldeschwellen und der maximal zulässigen Beihilfehöchstintensitäten gemäß AGVO unter Berücksichtigung der Kumulierungsvorschriften zu prüfen.

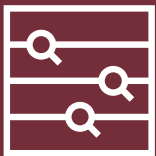
---

## Empfohlener Ablauf der Gewährung von Beihilfen gemäß AGVO



1

Ermittlung der Finanzbedarfe im Rahmen der rollierenden Wirtschafts- und Finanzplanung



2

Prüfung und Dokumentation aller AGVO-Freistellungstatbestände und schriftliche Antragsstellung vor Maßnahmenbeginn



3

Erfüllung der Anzeige- und Veröffentlichungspflichten gemäß Art. 9 AGVO

# Beihilfefreie Ausgestaltung von Finanzierungsmaßnahmen

**Die Finanzierung von Sportinfrastrukturen durch die öffentliche Hand kann auch beihilfefrei ausgestaltet werden. Dazu ist der Nachweis erforderlich, dass die Finanzierung zu marktüblichen Konditionen erfolgt.**

Wenn ausgeschlossen werden kann, dass ein Unternehmen durch eine staatliche Maßnahme einen selektiven wirtschaftlichen Vorteil bzw. eine Begünstigung erhält, liegt keine Beihilfe vor. Dazu muss nachgewiesen werden, dass sich die öffentliche Hand wie ein privater Kapitalgeber verhält. Dies kann in der Praxis auf zweierlei Weise belegt werden: Der Nachweis ist zum einen gegeben, wenn öffentliche und private Kapitalgeber, die sich in derselben Ausgangsposition befinden, zum gleichen Zeitpunkt und zu gleichen Bedingungen eine Finanzierungsmaßnahme durchführen. Die Beteiligung des privaten Kapitalgebers muss hierbei von wesentlicher Bedeutung sein.

Führt die öffentliche Hand die Maßnahme ohne Beteiligung eines privaten Kapitalgebers durch, kann der Nachweis alternativ durch die Anwendung des MEOT erfolgen. Hierbei wird untersucht, ob die öffentliche Hand für die Durchführung der Maßnahme eine marktübliche Rendite erwarten kann. Dies wird grundsätzlich anhand einer kontrafaktischen Analyse beurteilt, in der die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der geplanten Kapitalmaßnahme im Vergleich zu alternativen, realistischen Handlungsoptionen bewertet wird.

Regionalökonomische bzw. volkswirtschaftliche Effekte wie die Entwicklung der regionalen Wirtschaft, Steuereinnahmen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen werden im Rahmen des MEOT nicht berücksichtigt, da ein privater Wirtschaftsbeteiligter diese in seinem Entscheidungskalkül ebenfalls nicht berücksichtigen würde.

Methodisch wird in der Regel auch beim MEOT eine Nettobarwertberechnung (Net Present Value, NPV) vorgenommen. Die Herausforderung bei der Durchführung des MEOT liegt – wie bei der Ermittlung der Finanzierungslücke – in der Bestimmung eines realistischen Vergleichsszenarios und der Ermittlung eines angemessenen Abzinsungssatzes. Dieser sollte zumindest der risikoadäquaten Mindestrendite eines hypothetischen privaten Kapitalgebers entsprechen (WACC).

Der MEOT kann verschiedene Formen annehmen, je nachdem, um welche Art der Kapitalmaßnahme es sich handelt. Der Test kann auf Kapitalbeteiligungen (private investor), einen Schuldenerlass oder Forderungsverzicht (private creditor), die Veräußerung (private vendor) oder den Kauf von Vermögen (private purchaser) angewendet werden.

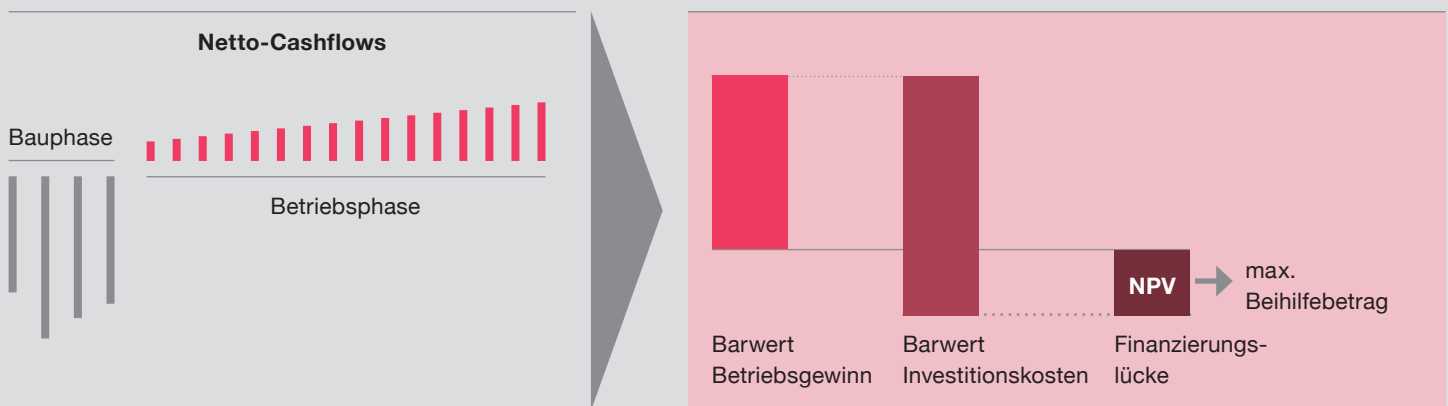
Im Fall von Infrastrukturvorhaben muss zudem belegt werden, dass keine Begünstigung auf Ebene des Betreibers und der Endnutzer vorliegt. Eine Begünstigung des Betreibers kann dann ausgeschlossen werden, wenn dieser ein marktübliches Entgelt für die Nutzung der Infrastruktur, zum Beispiel einen Pachtzins, zahlt. Dies kann in der Regel mit der Durchführung eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens gewährleistet werden.

Erhält der Betreiber einen Finanzierungsvorteil, der jedoch an die Nutzer vollständig weitergegeben wird, zum Beispiel durch verbilligte Nutzungsentgelte, liegt ebenfalls keine Begünstigung des Betreibers vor.

Im letzten Schritt muss auch nachgewiesen werden, dass die Endnutzer keine Begünstigung erhalten. Dies ist in jedem Fall dann gegeben, wenn ausschließlich private Nutzer (Verbraucher) die Infrastruktur nutzen. Bei Unternehmen wie Profisportvereinen müssen die Nutzungskonditionen zu marktüblichen Entgelten erfolgen.

Für alle Verfahrensschritte gilt: Die Methodik der beihilferechtlichen Prüfung sollte nachvollziehbar und plausibel und das Ergebnis ausreichend schriftlich dokumentiert sein, um gegebenenfalls einem Prüfverfahren der Europäischen Kommission standhalten zu können.

## Berechnung der Finanzierungslücke



# Fazit

**Auf Grundlage der AGVO sind verschiedene Fördermöglichkeiten für Sport- und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen möglich. In manchen Fällen kann eine Förderung der öffentlichen Hand auch beihilfefrei ausgestaltet werden. In jedem Fall muss der Sachverhalt ausführlich geprüft und dokumentiert werden.**



Durch Art. 55 AGVO können Beihilfen für Sport- und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen in vielen Fällen ohne langwierige Notifizierung bei der Europäischen Kommission gewährt werden.

Die AGVO stellt jedoch keinen Freibrief dar; vielmehr wird die Beihilfekontrolle verstärkt auf die Mitgliedsstaaten übertragen. Der jeweilige Beihilfegeber trägt die Verantwortung, vor Gewährung der Beihilfe umfassend zu prüfen, ob die einzelnen Freistellungstatbestände der AGVO eingehalten werden. Stellt nämlich die Europäische Kommission im Rahmen einer Ex-post-Kontrolle fest, dass die Beihilfe nicht rechtmäßig ist, wird der Beihilfeempfänger zur Rückerstattung verpflichtet.

Die Vorgaben der AGVO haben auch in der nationalen Förderlandschaft erhebliche Bedeutung. Förderprogramme der Länder und des Bundes basieren in vielen Fällen auf den Vorschriften der AGVO und machen einen erfolgreichen Förderantrag davon abhängig, dass die Einhaltung der geltenden Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten nachgewiesen wird. In diesen Fällen obliegt die Nachweispflicht meist den Beihilfeempfängern.

Öffentliche Stellen können auch ihre Funktion als Marktteilnehmer wahrnehmen und Finanzierungsmaßnahmen von Infrastrukturprojekten beihilfefrei gestalten. Hierbei muss gewährleistet werden, dass die Transaktion den Marktbedingungen entspricht. Fehlt es an einer gleichwertigen Beteiligung eines privaten Investors bei der Finanzierung, ist eine betriebswirtschaftliche Analyse im Rahmen des MEOT erforderlich.

Unabhängig davon, ob der Weg über die AGVO oder den MEOT gewählt wird, ist in jedem Fall eine hinreichende Prüfung und Dokumentation des Einzelfalls notwendig. Denn im Fall einer Ex-post-Kontrolle durch die Europäische Kommission oder die nationalen Gerichte ist neben dem Nachweis, dass keine bzw. eine zulässige Beihilfe vorliegt, der Nachweis einer ausreichenden Befassung der Geschäftsführung mit der beihilferechtlichen Compliance zu erbringen.



# Checkliste „Staatliche Finanzierung von Sport- und multifunktionaler Freizeitinfrasturktur“

**Wir unterstützen Sie gern bei der Beantwortung dieser und anderer Fragen rund um die rechtssichere staatliche Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen. Dank der engen Kooperation von PwC und PwC Legal erhalten Sie von uns ganzheitliche Leistungen, die ökonomisches Fachwissen und fundierte rechtliche Kompetenz miteinander verbinden.**



Lassen sich Teile der Infrastruktur nicht wirtschaftlichen Zwecken zuordnen?



Haben Sie alle relevanten staatlichen Finanzierungsmaßnahmen erfasst und auf ihre Marktüblichkeit geprüft?



Erfüllen die geplanten Beihilfen die Freistellungstatbestände der AGVO?



Werden die Aufträge und Konzessionen in einem öffentlichen Verfahren vergeben?



Sind die beihilferechtlichen Anforderungen bei Nutzung der Infrastruktur durch Profisportvereine erfüllt?



Stehen die staatlichen Finanzierungsmaßnahmen unter dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die Europäische Kommission?

## Ihre Ansprechpartner



### **PwC Legal**

Jan Philipp Otter, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Tel.: +49 40 6378-2357  
E-Mail: [jan.philipp.otter@de.pwc.com](mailto:jan.philipp.otter@de.pwc.com)



### **PwC Advisory**

Dr. Georg A. Teichmann  
Diplom-Kaufmann  
Tel.: +49 69 9585-5517  
E-Mail: [georg.teichmann@de.pwc.com](mailto:georg.teichmann@de.pwc.com)

## Über uns

Unsere Mandanten stehen tagtäglich vor vielfältigen Aufgaben, möchten neue Ideen umsetzen und suchen Rat. Sie erwarten, dass wir sie ganzheitlich betreuen und praxisorientierte Lösungen mit größtmöglichem Nutzen entwickeln. Deshalb setzen wir für jeden Mandanten, ob Global Player, Familienunternehmen oder kommunaler Träger, unser gesamtes Potenzial ein: Erfahrung, Branchenkenntnis, Fachwissen, Qualitätsanspruch, Innovationskraft und die Ressourcen unseres Experten Netzwerks in 158 Ländern. Besonders wichtig ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, denn je besser wir sie kennen und verstehen, umso gezielter können wir sie unterstützen.

**PwC.** Mehr als 11.000 engagierte Menschen an 21 Standorten. 2,2 Mrd. Euro Gesamtleistung. Führende Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft in Deutschland.

**PwC Legal.** Mehr als 230 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an 17 Standorten. Integrierte Rechtsberatung für die Praxis.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bekennt sich zu den PwC- Ethikgrundsätzen (zugänglich in deutscher Sprache über [www.pwc.de/de/ethikcode](http://www.pwc.de/de/ethikcode)) und zu den Zehn Prinzipien des UN Global Compact (zugänglich in deutscher und englischer Sprache über [www.globalcompact.de](http://www.globalcompact.de)).

© März 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.